

Richtlinie der Stadtwerke Pfullingen zur Förderung von Balkonkraftwerken in Pfullingen

1. Was sind Steckersolargeräte (Balkonkraftwerke)?

Steckersolargeräte, auch Balkonkraftwerke genannt, sind Photovoltaik-Anlagen, die ohne großen Aufwand an einem geeigneten Standort auf oder am Haus aufgebaut werden können und direkt in das Hausnetz einspeisen. Sie werden immer entweder über eine normale Haushaltssteckdose (Schuko-Stecker) oder eine Energiesteckdose (Wieland-Stecker) angeschlossen und können seit 16.05.2024 auf Grundlage des Solarpaket 1 auf eine installierte Leistung von insgesamt bis zu 2 Kilowatt und eine Wechselrichterleistung von insgesamt bis zu 800 Voltampere ausgelegt werden.

Zu beachten gilt die aktuelle VDE-Norm 4105, die die Wechselrichterleistung derzeit (Stand 05/2024) auf 600 Voltampere begrenzt. Die erhöhte Leistungsgrenze aus dem Solarpaket wird erst dann wirksam, wenn die überarbeitete Produktnorm in Kraft tritt. Auch die Zulässigkeit des Anschlusses über eine herkömmliche Haushaltsteckdose mit einem Schutzkontaktstecker (Schuko-Stecker) wird in dieser Norm geregelt.

2. Ziel der Förderung

Die Förderung von Steckersolargeräten verfolgt das Ziel, den Ausbau der erneuerbaren Energien in Pfullingen voranzutreiben und dabei die Teilhabe der Bevölkerung an der Energiewende zu unterstützen. Die Förderung soll helfen, das Potential, welches die Nutzung von Steckersolargeräten bietet, auszuschöpfen.

Steckersolargeräte sind deshalb interessant, weil sie einfach zu installieren sind und sowohl Mieter als auch Wohnungseigentümer günstigen Ökostrom produzieren können.

3. Was wird gefördert?

Gefördert wird die Neuerrichtung von Steckersolargeräten - sogenannte Balkonkraftwerke - und ihren Komponenten mit einer eingestellten Wechselrichterleistung von bis zu 800 Voltampere in Privathaushalten auf Pfullinger Gemarkung. Die Förderung erfolgt in Form eines Zuschusses.

Die Förderung gilt für Anlagen, die ab dem 01.07.2024 (Rechnungsdatum) neu angeschafft, sowie ordnungsgemäß und sicher installiert werden.

4. Wer kann einen Antrag stellen?

Antragsberechtigt sind natürliche Personen, die Vermieter*in, Mieter*in oder Eigentümer*in in einer Wohnung in einem Mehrfamilienhaus oder eines Einfamilienhauses auf Pfullinger Gemarkung sind.

Pro Haushalt kann die Förderung nur einmal in Anspruch genommen werden.

5. Wie hoch ist die Förderung?

Der Zuschuss beträgt einmalig pauschal 100,00 Euro je Pfullinger Haushalt, der mit einem Steckersolargerät (Balkonkraftwerk) ausgerüstet wird, unabhängig davon, wie viele Module betrieben werden.

6. Besteht ein Recht auf eine Förderung?

Es besteht kein Rechtsanspruch auf eine Förderung seitens des Antragstellers. Die Stadtwerke Pfullingen entscheiden aufgrund pflichtgemäßen Ermessens im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel und in der Reihenfolge des Eingangs der vollständigen Förderanträge (Windhundprinzip). Die Förderung läuft so lange, bis der Fördertopf mit einem Umfang von 10.000 € aufgebraucht ist. Sollten mehr Anträge eingehen, als der Fördertopf abdeckt, kann es trotz vollständigem und korrektem Förderantrag dazu kommen, dass keine Förderung gewährt werden kann.

7. Was wird von der Förderung ausgeschlossen?

- Geräte, welche vor dem 01.07.2024 (Rechnungsdatum) angeschafft wurden
- gebrauchte Anlagen
- Umsetzungsorte, denen planungs- oder baurechtliche Belange oder der Denkmalschutz entgegenstehen
- Umsetzung an gewerblich genutzten Gebäuden und Gebäudeteilen
- Sind die Fördermittel ausgeschöpft, besteht kein Rechtsanspruch auf den Förderzuschuss seitens des Antragstellers.
- Unvollständige Anträge und Unterlagen

8. Wie wird ein Antrag gestellt und bewilligt?

- Förderanträge sind erhältlich auf der Homepage der Stadtwerke Pfullingen (www.stadtwerke-pfullingen.de) oder zu den Öffnungszeiten im Rathaus 5.
- Der Förderantrag ist unter Verwendung des vorgeschriebenen Antragsvordruckes von den Antragsberechtigten entweder per Mail (balkonkraftwerke@pfullingen.de) oder schriftlich an folgende Adresse: Stadtwerke Pfullingen, z.H. Frau Breitmayer, Marktplatz 4-5, 72793 Pfullingen zu stellen.
- Weiterhin entscheiden die Stadtwerke Pfullingen über die vorliegenden Anträge in der Reihenfolge des Antragseinganges im Rahmen der zur Verfügung stehenden finanziellen Mittel unter Anwendung dieser Richtlinie.
- Ein Rechtsanspruch auf die Gewährung eines Zuschusses besteht nicht.
- Über den Antrag wird durch schriftlichen Bescheid entschieden. Dieser kann mit Nebenbestimmungen versehen werden.
- Die Fördersumme wird nach der erfolgreichen Überprüfung und Genehmigung aller eingereichter Unterlagen auf das im Antragsformular genannte Konto überwiesen. Eine Überweisung des Förderbetrags kann nur auf einem Konto bei einem deutschen Kreditinstitut erfolgen.

9. Welche Unterlagen werden für die Antragstellung benötigt?

Über die Bewilligung des Zuschusses kann erst dann entschieden werden, wenn die Antragsteller folgende Unterlagen bei den Stadtwerken Pfullingen eingereicht haben:

- Ausgefüllter Förderantrag
- Angaben zum Balkonkraftwerk: Kaufdatum, Anzahl der Solarmodule, Leistung des Wechselrichters
- Persönliche Daten: Name, Anschrift, Kontoverbindung (zur Auszahlung der Fördermittel)
- Foto oder Scan des Kaufbeleges / Rechnung
- Dokumentation der Registrierungsbestätigung beim Marktstammdatenregister
- Foto des montierten Balkonkraftwerks
- Für Mieter oder Wohnungseigentümergeinschaften: unterschriebene Einverständnis des Vermieters bzw. der Eigentümergemeinschaft
- für denkmalgeschützte Gebäude: Nachweis der Genehmigung der unteren Denkmalschutzbehörde

- eine Kopie des Nachweises über die Erfüllung der gesetzlichen und normativen Anforderungen zur Produktsicherheit (z.B. CE-Kennzeichnung aus dem Datenblatt des Geräts, Eigenerklärung / Konformitätserklärung des Herstellers bzw. Verkäufers zur Netzanschlussnorm 4105 oder Bestätigung des DGS-Sicherheitsstandards).

10. Wie erfolgt die Auszahlung?

Die Auszahlung der Zuwendung erfolgt nach Prüfung der gemäß dieser Richtlinie unter Punkt 9 vorzulegenden Unterlagen auf der Grundlage des Bewilligungsbescheides durch die Stadtwerke Pfullingen auf die im Antrag benannte Bankverbindung.

11. Rückforderung von Zuschüssen

Die Stadtwerke Pfullingen behalten sich vor Zuschüsse zurückzufordern, wenn diese nicht dem Zuwendungszweck entsprechend verwendet wurden.

12. Haftungsausschluss

Die Förderung bedingt keine Errichter- oder Betreibereigenschaft der Stadtwerke Pfullingen, weshalb auch keinerlei Haftung für etwaige Schäden durch Erstellung oder Betrieb der Anlage übernommen werden.

13. Wann tritt die Richtlinie in Kraft?

Die Richtlinie tritt am 01.07.2024 in Kraft.

(Stand: 06/2024)